(zu § 50)

- Instandhaltung der Fahrzeuge -

Bestimmungen für die Instandhaltung der Fahrzeuge

1. Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- 1.1. Diese Anweisung enthält die grundsätzlichen Bestimmungen für die Instandhaltung der Fahrzeuge. Sie legt die technisch notwendige und wirtschaftlich zweckmäßigste Art sowie den Umfang der Fahrzeuginstandhaltung fest. Sie ist darauf gerichtet, daß die Fahrzeuge planmäßig, vorbeugend und nach einem einheitlichen System unter Sicherung der für die zuverlässige Betriebsführung notwendigen Qualität instandgehalten werden.
- 1.2. Außer den von der Staatlichen Bahnaufsicht für verbindlich erklärten Dienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn können vom Anschließer in der Dienstordnung weitere Dienstvorschriften festgelegt werden, die für die Instandhaltung der Fahrzeuge anzuwenden sind.
- 1.3. Die Instandhaltung der Fahrzeuge gliedert sich in die
 - Pflege und Wartung,
 - Unterhaltung und
 - Erhaltung.

Sie beinhaltet alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die die Betriebssicherheit und Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge bis zum Ablauf ihrer Nutzungsdauer sichern.

- 1.4. Bei der Festlegung der Frist zwischen den Maßnahmen der Instandhaltung ist von folgenden Kriterien auszugehen:
 - Anstrengungsgrad der Fahrzeuge,
 - Einsatzbedingungen,
 - Verschleißgeschwindigkeit der sich bewegenden Teile.

Maßgebend für den zeitlichen Abstand der Instandhaltungsmaßnahmen ist der die Betriebssicherheit und Einsatzfähigkeit am stärksten beeinflussende Faktor.

- 1.5. Die Fristen der Erhaltung der Fahrzeuge sind mit den Instandhaltungsstellen abzustimmen und für Triebfahrzeuge der Staatlichen Bahnaufsicht bekanntzugeben.
- 1.6. Die Austauschbarkeit der Baugruppen und Teile ist zu gewährleisten und das Tauschteilverfahren vorrangig anzuwenden. Der Bestand an Ersatz- und Tauschteilen ist unter Beachtung der Kooperationsbeziehungen so zu halten, daß eine reibungslose und ökonomische Instandhaltung gewährleistet ist.
- 1.7. Für die Instandhaltung besonderer Bauarten von Fahrzeugen werden von der Staatlichen Bahnaufsicht nach Bedarf ergänzende Bestimmungen erlassen.

2. Besondere Bestimmungen für die Instandhaltung der Triebfahrzeuge

2.1. Allgemeines

Die zeitlichen Festlegungen zwischen zwei planmäßigen Außerbetriebsetzungen zum Zwecke der Instandhaltung erfolgt bei

- Dieseltriebfahrzeugen nach Motorlaufstunden,
- Elektrotriebfahrzeugen nach Einsatzstunden,
- Dampf- und Dampfspeicherlokomotiven nach Kalendertagen.

2.2. Pflege und Wartung der Triebfahrzeuge

- 2.2.1. Die Pflege und Wartung der Triebfahrzeuge hat auf der Grundlage der vom Hersteller aufzustellenden und vom Anschließer zu modifizierenden Pflegeund Wartungspläne zu erfolgen.
- 2.2.2. Der betriebssichere Zustand der Bremseinrichtung des Triebfahrzeuges ist entsprechend den Bestimmungen der Dienstvorschrift für den Bremsdienst, Teilheft 2, Bedienen der Bremsen im Betrieb (Dienstvorschrift 979 Th 2 der Deutschen Reichsbahn) festzustellen.
- 2.2.3. Das Triebfahrzeugpersonal hat die im Pflege- und Wartungsplan festgelegten Arbeiten ordnungsgemäß und termingerecht auszuführen. Der Triebfahrzeugführer hat dies im Kontrollbuch gemäß Anlage durch seine Unterschrift zu bestätigen. Alle festgestellten Mängel sind in das Kontrollbuch einzutragen.
- 2.2.4. Bestimmte Pflege- und Wartungsarbeiten können besonders unterwiesenem Personal verantwortlich übertragen werden.
- 2.2.5. Für die Durchführung der Pflege- und Wartungsarbeiten ist dem Triebfahrzeugpersonal entsprechend dem jeweiligen Triebfahrzeugtyp ausreichend Zeit vorzugeben und in Normen festzulegen.
- 2.2.6. Die Durchführung der Pflege- und Wartungsarbeiten ist zu überwachen.

2.3. Unterhaltung der Triebfahrzeuge

- 2.3.1. Die Unterhaltung umfaßt die periodischen Instandhaltungen mit festliegendem Arbeitsumfang, die zu einem bestimmten Zeitpunkt auszuführen sind (Planunterhaltung) sowie die Beseitigung der im Kontrollbuch eingetragenen Mängel.
- 2.3.2. Die Planunterhaltung hat auf der Grundlage entsprechender Fristenpläne zu erfolgen. Darüber hinaus ist unter Beachtung der Leistung der Triebfahrzeuge eine vorausschauende Planunterhaltung notwendig.
- 2.3.3. Die fachgerechte Ausführung der Planunterhaltung ist im "Nachweis der Fristarbeiten an Triebfahrzeugen" nach Vordruck Nr. 1/BOA (zu beziehen bei der Staatlichen Bahnaufsicht) zu bestätigen.
- 2.3.4. Bei der Unterhaltung der Triebfahrzeuge, die noch der Garantie unterliegen, sind die Bedingungen des Herstellers zu beachten.

2.4. Erhaltung der Triebfahrzeuge

- 2.4.1. Die Erhaltung umfaßt die
 - Untersuchung,
 - Teilinstandsetzung.
- 2.4.2. Für die Festlegung der Fristen der Teilinstandsetzungen ist das Abnutzungsverhalten der Baugruppen und Teile maßgebend.
- 2.4.3. Bei der zeitlichen Festlegung der Instandhaltungsmaßnahmen für die Erhaltung der Dampf- und Dampfspeicherlokomotiven ist die Untersuchung

der überwachungspflichtigen Anlagen möglichst mit der Fahrzeuguntersuchung zu verbinden.

- 3. Besondere Bestimmungen für die Instandhaltung der Wagen
- 3.1. Allgemeines
- 3.1.1. Die zeitliche Festlegung zwischen zwei planmäßigen Außerbetriebsetzungen zum Zwecke der Instandhaltung erfolgt nach Kalendertagen.
- 3.1.2. Für den zeitlichen Abstand der planmäßigen Außerbetriebsetzung ist neben der Betriebsfähigkeit der Allgemeinzustand des Wagens maßgebend.
- 3.2. Pflege und Wartung der Wagen
- 3.2.1. Entsprechend der Bauart und den Einsatzbedingungen der Wagen hat der Anschließer die notwendigen Pflege- und Wartungsarbeiten festzulegen. Die Durchführung ist zu überwachen.
- 3.3. Unterhaltung der Wagen
- 3.3.1. Der betriebssichere und einsatzfähige Zustand ist periodisch nach vom Anschließer festzulegenden Fristen im Rahmen der laufenden Instandhaltung festzustellen. Die Ursachen außergewöhnlicher Schäden sind zu ermitteln und zu beheben.
- 3.3.2. Die fachgerechte Ausführung sowie der Umfang der Arbeiten sind im Wagenkarteiblatt nach Vordruck Nr. 2/BOA (zu beziehen bei der Staatlichen Bahnaufsicht) nachzuweisen.
- 3.4. Erhaltung der Wagen
- 3.4.1. Die Erhaltung umfaßt die
 - Untersuchung,
 - Teilinstandsetzung.
- 3.4.2. Die Fristen eventuell erforderlich werdender Teilinstandsetzungen sind vom Anschließer festzulegen.
- 3.4.3. Die Untersuchungen und Teilinstandsetzungen sind im Wagenkarteiblatt nachzuweisen.
- 4. Besondere Bestimmungen für die Instandhaltung der Nebenfahrzeuge mit Fahrantrieb
- 4.1. Allgemeines

Die zeitliche Festlegung zwischen zwei planmäßigen Außerbetriebsetzungen zum Zwecke der Instandhaltung hat der Anschließer unter Beachtung der Beanspruchung des Fahrzeuges festzulegen.

- 4.2. Pflege und Wartung der Nebenfahrzeuge mit Fahrantrieb

 Die Pflege und Wartung der Nebenfahrzeuge mit Fahrantrieb hat sinngemäß
 nach den Festlegungen des Abschn. 2.2. zu erfolgen.
- 4.3. Unterhaltung der Nebenfahrzeuge mit Fahrantrieb
- 4.3.1. Der betriebssichere und einsatzfähige Zustand der Nebenfahrzeuge mit Fahrantrieb ist periodisch nach festzulegenden Fristen im Rahmen der laufenden Instandhaltung festzustellen. Die Ursachen außergewöhnlicher Schäden sind zu ermitteln und zu beheben.
- 4.3.2. Der Umfang der bei der laufenden Instandhaltung ausgeführten Arbeiten sowie deren fachgerechte Ausführung ist im Instandhaltungsnachweis für Nebenfahrzeuge nach Vordruck Nr. 3/BOA (zu beziehen bei der Staatlichen Bahmaufsicht) nachzuweisen.

SDr. 1080

- 4.4. Erhaltung der Nebenfahrzeuge mit Fahrantrieb
- 4.4.1. Die Fristen der Untersuchungen und die nach Bedarf notwendigen Teilinstandsetzungen sind vom Anschließer entsprechend der Bauart und den Einsatzbedingungen festzulegen.
- 4.4.2. Bei der Festlegung der Untersuchungsfristen ist die Untersuchung der überwachungspflichtigen Anlagen möglichst mit der Fahrzeuguntersuchung zu verbinden.
- 5. Besondere Bestimmungen für die Instandhaltung der Nebenfahrzeuge ohne Fahrantrieb
- 5.1. Alle Maßnahmen der Instandhaltung sind unter Beachtung des Abschn. 1.7. vom Anschließer selbst festzulegen.
- 5.2. Der Umfang der bei den Instandhaltungsmaßnahmen ausgeführten Arbeiten sowie deren fachgerechte Ausführung sind im Instandhaltungsnachweis für Nebenfahrzeuge nachzuweisen.
- 6. Betriebsunterlagen der Fahrzeuge

Die Betriebsunterlagen der Fahrzeuge sind Dokumente und als solche zu behandeln. Hierzu gehören:

- 6.1. Betriebsbuch
- 6.1.1. Für jedes Triebfahrzeug und Nebenfahrzeug mit Fahrantrieb ist ein Betriebsbuch anzulegen.
- 6.1.2. Bei neuen Triebfahrzeugen und Nebenfahrzeugen mit Fahrantrieb ist die Ausfertigung eines Betriebsbuches mit dem Hersteller vertraglich zu vereinbaren.
- 6.1.3. Das Betriebsbuch für Triebfahrzeuge ist entsprechend der Dienstvorschrift für die Instandhaltung der Triebfahrzeuge (Dienstvorschrift 946 der Deutschen Reichsbahn) anzulegen.
- 6.1.4. Für Nebenfahrzeuge mit Fahrantrieb ist das Betriebsbuch in vereinfachter Form zu führen. Es muß jedoch mindestens Angaben über die wichtigsten technischen Daten, die Genehmigungs- und Abnahmeunterlagen, die Genehmigung zur Inbetriebnahme sowie die Untersuchungsbescheinigungen enthalten.
- 6.1.5. Für die Vollständigkeit und die Aufbewahrung des Betriebsbuches ist der Anschließer verantwortlich.
- 6.1.6. Alle Eintragungen in das Betriebsbuch dürfen nur von den Berechtigten der Instandhaltungsstellen vorgenommen werden.
- 6.1.7. Nach jeder Untersuchung bzw. Teilinstandsetzung sind Eintragungen in Form von Bescheinigungen und Vermerken über die ausgeführten Arbeiten, den Tausch wichtiger Teile und über durchgeführte Prüfungen von der Stelle vorzunehmen, die diese Arbeiten durchgeführt hat.
- 6.1.8. Zu den Ausbesserungsbescheinigungen gehören außerdem die für die Instandhaltung wichtigen Protokolle, Meßlisten, Atteste und Prüfbescheinigungen.
- 6.1.9. Überholte Unterlagen und Vermerke sind nur von den zuständigen Instandhaltungsstellen aus dem Betriebsbuch zu entfernen. Vordrucke dürfen nicht doppelt beigefügt werden.
- 6.1.10. Beim Wechsel von Baugruppen sind die entsprechenden Stammhefte bzw. die Instandhaltungskarten im Betriebsbuch auszutauschen.

- 6.1.11. Bei Umsetzungen ist das Betriebsbuch dem neuen Rechtsträger zu übergeben.
- 6.1.12. Bei Zuführung der Triebfahrzeuge bzw. der Nebenfahrzeuge mit Fahrantrieb zu den Erhaltungsstellen ist das Betriebsbuch mit zu übergeben.
- 6.1.13. Nach jeder Untersuchung der Triebfahrzeuge gemäß § 50 dieser Anordnung ist der Staatlichen Bahnaufsicht vom Anschließer unverzüglich das Betriebsbuch vorzulegen. Im Einzelfall kann die Staatliche Bahnaufsicht auf die Vorlage des Betriebsbuches verzichten.

6.2. Einsatzbogen

- 6.2.1. Der Einsatzbogen nach Vordruck Nr. 4/BOA (zu beziehen bei der Staatlichen Bahnaufsicht) ist für Triebfahrzeuge und Nebenfahrzeuge mit Fahrantrieb zu führen.
- 6.2.2. Der Einsatzbogen ist bei Inbetriebnahme des Triebfahrzeuges oder Nebenfahrzeuges mit Fahrantrieb anzulegen und nach Ablauf des ersten Untersuchungsabschnittes abzuschließen. Für jeden weiteren Untersuchungsabschnitt ist ein neuer Einsatzbogen anzulegen.
- 6.2.3. Die Untersuchungsabschnitte sind fortlaufend zu numerieren.
- 6.2.4. Abgeschlossene Einsatzbögen sind dem Betriebsbuch beizufügen.
- 6.2.5. Bei Umsetzungen oder bei Zuführung zur Erhaltungsstelle ist der Einsatzbogen mit zu übergeben.
- 6.3. Leistungs- und Verbrauchsübersicht
- 6.3.1. Für Triebfahrzeuge und Nebenfahrzeuge mit Fahrantrieb sind Nachweise zu führen, aus denen mindestens die für den Einsatzbogen erforderlichen Angaben entnommen werden können.
- 6.3.2. Die Werte aus der Leistungs- und Verbrauchsübersicht sind monatlich in den Einsatzbogen zu übertragen.

6.4. Wagenkarteiblatt

Im Wagenkarteiblatt sind die Untersuchungen und Teilinstandsetzungen an den Wagen einzutragen. Außerdem ist die fachgerechte Ausführung der durchgeführten Arbeiten im Rahmen der laufenden Instandsetzung hierin nachzuweisen.

6.5. Instandhaltungsnachweis für Nebenfahrzeuge

Im Instandhaltungsnachweis für Nebenfahrzeuge ist der Umfang der bei der laufenden Instandsetzung ausgeführten Arbeiten sowie deren fachgerechte Ausführung einzutragen.